

Andererseits sprechen die rechtzeitig erkannten und verhinderten Suizide eindeutig für die Richtigkeit und Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen. Sie sind keine "Schikanemaßnahmen" gegen Verhaftete, sondern sie erfolgen im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Verhafteten, wofür die Mitarbeiter der Linie XIV während des Untersuchungshaftvollzuges eine hohe Verantwortung tragen. Abschließend zu dieser Problematik ist festzustellen, daß grundsätzlich alle Informationen zu suizidalen Absichten Verhafteter, die bereits im operativen Prüfungsstadium oder bei der Festnahme, während der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung und weiteren ärztlichen Behandlungen, den Beschuldigtenvernehmungen und durch zielgerichtete Beobachtungstätigkeit während der Verwahrung gewonnen oder verdichtet wurden, dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu übermitteln sind. Durch ihn sind die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen mit den Leitern der Diensteinheiten der Linie IX und des Medizinischen Dienstes abzustimmen, die personenbezogenen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen und deren exakte Durchführung zu kontrollieren.

## 2. Die Führung Verhafteter außerhalb der Verwahrräume

Der Grundsatz, daß die Verhafteten während des Untersuchungshaftvollzuges in ständig verschlossenen Verwahrräumen unterzubringen sind, schließt nicht aus, daß Verhaftete unter bestimmten Bedingungen den Verwahrraum verlassen. In einer Untersuchungshaftanstalt ist eine hohe Frequenz von Führungen Verhafteter außerhalb der Verwahrräume notwendig und unumgänglich.

Führungen außerhalb der Verwahrräume sind erforderlich zur Durchführung der Beschuldigtenvernehmungen, des täglichen Aufenthaltes im Freien, der Besuche von Rechtsanwälten, Familienangehörigen und anderen Personen sowie Diplomaten